

Die Rechte des Hundes = die Pflichten des Hundehalters

Geschichte des Tierschutzes

Noch im 18. Jhd. existierte im deutschsprachigen Raum keine einzige Rechtsvorschrift zum Schutz der Tiere! Das Deutsche Reichsstrafgesetz vom 15. 5. 1871 gilt als Geburtsstunde des gesetzlichen Tierschutzes. Erst die Strafrechtsänderungen in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts stellen Tiermisshandlung unter Strafe. Die Rechtsauffassung vom „Mitgeschöpf“ bzw. empfindungsfähigen Lebewesen ist somit erst rund 60 Jahre alt!

Ethik

Unter „Ethik“ versteht man einen (meist mit Moralphilosophie synonym gebrauchten Begriff) seit der Antike zentralen Bereich der Philosophie, der die Frage zu beantworten sucht, an welchen Werten und Normen, Zielen und Zwecken die Menschen ihr Handeln orientieren sollen. Gegenstand der Ethik ist das Bemühen, den Geltungsanspruch der jeweiligen Moral auf Wohlbegründetheit zu überprüfen, ein oberstes, vernünftiges Prinzip zu finden, womit die Werte, Normen und Ziele in ihrer Rangordnung beurteilt und gegebenenfalls neu einsehbar begründet werden können, dadurch zur Verbesserung menschlichen Zusammenlebens beizutragen.

Anthropozentrische Tierethik

Sie gilt als „Nebenprodukt“ der philosophischen Anthropologie und ist eine auf ökonomischen Nutzen gestützte Rechtfertigung von Tierleid die letztendlich eine industrielle Tierausbeutung ermöglicht, bei der – wie heute der Fall – eine lebensweltliche Erfahrbarkeit nicht mehr gegeben ist und die mitunter zu einer Eskalation an Grausamkeiten (industrielle Massentierhaltungen) führt.

Die gegenwärtige Tierrechtsdebatte

Die gegenwärtige Tierethikdiskussion stützt sich auf die utilitaristische Position, basierend auf den Theorien des Philosophen Jeremy Bentham. Dabei geht es nicht darum, ob Tiere denken können (nicht um Rationalität, Vernunftbegabtheit), sondern darum ob sie leiden können (Leidensfähigkeit). Peter Singer führt diese Theorie weiter und fordert, dass der Personenbegriff von der Speziesgrenze abzulösen ist. Person ist nach seiner Auffassung jedes Lebewesen, das über Rationalität und Selbstbewusstsein verfügt!

Würde des Tieres

Aus heutiger Sicht ist der Stellenwert anderer Lebewesen prinzipiell anzuerkennen – unabhängig von Nützlichkeitsüberlegungen. Weil Tiere ihr Leiden nicht in einen bewussten Lebenszusammenhang bringen können, sind sie dem Leid völlig ausgeliefert! „Nur Leid“ darf nicht den wesentlichen Teil des Tierlebens darstellen. Zu einer „geglückten“ tierischen Existenz

gehört grundsätzlich neben der Leidensvermeidung auch die Ausschöpfung und Verwirklichung artspezifischer Verhaltensmuster und Entwicklungsstadien!

BGBI. I Nr. 118/2004, Artikel 2, Bundesgesetz über den Schutz der Tiere

Ziel (§ 1): Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf

Geltungsbereich (§ 3): Gilt für alle Tiere

Tierhalter, Def (§ 4 Z1): Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Voraussetzung (§ 12 Abs.1): Muss zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten VO in der Lage sein und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Pflichten des Halters (= Rechte der Tiere)

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, bauliche Ausstattung der Unterkünfte, Klima, Betreuung, Ernährung, Möglichkeit zu Sozialkontakt angemessen sind. Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder es in schwere Angst versetzt wird. Die dauernde Anbindehaltung ist verboten. Genügend Betreuungspersonen. Versorgung bei Krankheit oder Verletzung. Art, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Material für bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen sowie Unterkünfte und Vorrichtungen müssen ungefährlich sein; Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, rel. Luftfeuchtigkeit muss im denjenigen Bereich gehalten werden, der für Tiere unschädlich ist. Tiere, die nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind vor widrigen Witterungsbedingungen, vor Raubtieren und sonstigen Gefahren zu schützen.

Verbot der Tierquälerei:

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen (Qualzuchtungen, Stachelhalsbänder, Tierkämpfe, Aussetzen von Tieren, Vernachlässigung bez. Unterbringung, Betreuung, Ernährung)

Nicht gegen Abs. 1 verstoßen Maßnahmen:

- auf Grund vet.med. Indikation
- im Einklang mit vet.rechtl. Vorschriften
- fachgerechte Schädlingsbekämpfung oder Bekämpfung von Seuchen
- Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden.

Schaden: Jede Abweichung von der Norm, bei dem sich der Zustand des Tieres zum schlechteren hin verändert! Schäden stellen Gewebe- und Organverletzungen, pathophysiologische und pathomorphologische Zustände sowie Verhaltensstörungen dar!

Schmerz: Ist ein unangenehmes Sinnes- oder Gefühlserlebnis, das mit tatsächlicher oder drohender Gewebsschädigung einhergeht oder von betroffenen Personen so beschrieben wird, als wäre eine solche Gewebsschädigung die Ursache.

Leiden: alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfasste Beeinträchtigungen von Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern

Verbot von Eingriffen an Tieren

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet (Abs. 2):

- Zur Verhütung der Fortpflanzung oder
- wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der VO gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen

Verbot der Tötung (§ 6): GILT FÜR ALLE TIERE ! (§ 3)

- es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten
- Tierärztl. Praxis: nur Tötung auf Grund einer veterinärmedizin. Indikation gerechtfertigt
- Die Tötung überzähliger, unerwünschter (Rassemerkmale) Tiere ist keinesfalls gerechtfertigt
- es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten

Kupierverbot!

Neu: Ausstellungsverbot (nach 1.1.2008 geborene)

Neu: „Kupiertourismus“ ist verboten

Tierhaltungs-VO; Hunde (Rechte des Hundes)

- mind. 1 x tägl. ausreichend Auslauf
- „Wohnungshunden“ – mehrmals tägl. Gelegenheit zu Kot- und Harnabsatz im Freien
- Mind. 2 x täglich Sozialkontakt mit Menschen
- Gruppenhaltung (bei mehreren Hunden)
- Trennung vom Muttertier erst über 8 Wochen
- Maulkörbe müssen der Kopfform angepasst sein und Hecheln sowie Wasseraufnahme ermöglichen

Haltung im Freien

- Nur wenn der Hund aufgrund von Rasse, Alter und Gesundheitszustand dazu befähigt ist und sich anpassen konnte
- Schutzhütte und zusätzlich witterungsgeschützter, schattiger, wärmegeprägter Liegeplatz

Hundehütte

- aus wärmedämmendem Material
- Zugang der Wetterseite abgewandt
- Innenraum ausreichend groß
- Innenraum beheizbar oder mit Körperwärme warmhaltbar
- Bei Gruppenhaltung: konfliktfreie Nutzung von Hütten und Liegeplätzen muss möglich sein!

Hundehaltung in Räumen

- Nur Räume mit natürlichem Tageslicht
- Frischluftversorgung
- Bodenfläche muss den Anforderungen der Zwingerhaltung entsprechen
- Hütte bzw. Liegeplatz in nicht beheizbaren Räumen

Zwingerhaltung

- Dauernde Zwingerhaltung ist verboten – mind. 1 x tägl. Auslauf!
 - uneingeschränkt nutzbare Fläche von 15 m²
 - für jeden weiteren Hund (Hündin mit Welpen bis 8 Wo.) weitere 5 m²
- Einfriedung mind. 1,8 m hoch und im Boden verankert – nicht zerstörbar, nicht überwindbar, keine Verletzungsgefahr
- Hauptwetterseite geschlossen
 - Tür nach innen aufschwingend
 - mind. eine Seite muss freie Sicht nach außen ermöglichen
- Boden: Flüssigkeit muss abfließen
- Sauber, ungezieferfrei, trocken
- Schatten
- Keine Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden
- Bei mehreren Zwingern: Sichtkontakt (nicht für unverträgliche Hunde)

Fütterung und Pflege

- Im Aufenthaltsbereich ausreichend Wasser
- Futter in ausreichender Qualität und Menge
- Der Rasse entsprechend pflegen und für die Gesundheit Sorge tragen
- Bei verbleib im Fahrzeug ohne Aufsicht: ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur

Hundeausbildung

- Zur Ausbildung fremder Hunde nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen!
- Diensthundeführer, Ausbildung u. Prüfung durch anerkannten kynolog. Verein
- Ausschließungsgrund: Verurteilung wegen Tierquälerei durch Gericht od. Verwaltung

Hundesport

- Nur mit Hunden, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind,

- Es darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes erfolgen
- Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werde

Neuerungen

- Gesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei
aber
- NICHT als Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd und Fischerei eingesetzt werden.

Definition von Zucht

- Zucht: vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7 TSchG

Das Ausstellen von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a TSchG

- (1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.
- (2) Das öffentliche Feilbieten von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter gestattet.

Kennzeichnung

Eine weitere gesetzliche Neuerung besteht in der Verpflichtung zur Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochip ab 30. Juni 2008. Diese Kennzeichnung soll es erleichtern, entlaufene oder ausgesetzte Hunde zu identifizieren und ihrem Halter zuzuordnen.

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der EU mussten Hunden, Katzen und Frettchen schon seit 1. 10. 2004 von einem speziellen EU-Heimtierausweis (Pet Pass) begleitet werden.

Der Hundehalter ist seit 30. 6. 2008 verpflichtet, seinen Hund von einem Tierarzt mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen und das Tier in einer vom Bundesministerium für Gesundheit,

Familie und Jugend (BMGFJ) zur Verfügung gestellten bundesweiten Datenbank registrieren zu lassen.

Zeitpunkt der Kennzeichnung:

- Hunde, welche nach dem 30. 6. 2008 geboren werden, müssen vor der ersten Weitergabe, spätestens aber im Alter von 3 Monaten, gechipt werden.
- Hunde, welche am 30. 6. 2008 noch nicht gekennzeichnet sind, sind bis zum 31. Dezember 2009 entsprechend zu kennzeichnen.

Zeitpunkt der Registrierung:

- Hunde, welche nach dem 30. 6. 2008 gechipt werden, müssen innerhalb eines Monats nach durchgeführter Kennzeichnung in der Datenbank erfasst werden.
- Hunde, welche zum Stichtag 30. 6. 2008 bereits gechipt sind, müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 in der Datenbank gemeldet und eingetragen werden.

Die Kennzeichnung erfolgt auf Kosten des Tierhalters. Die Tierkennzeichnungsdatenbank der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner ANIMALDATA.COM wurde als Registrierstelle vom BMGFJ anerkannt. Sie wird ab 1. Juli 2008 in Österreich als Meldestelle fungieren und im Auftrag des Tierbesitzers die Meldungen an das amtliche Hunderegister durchführen.

Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal

- 1.) vom Halter selbst oder
- 2.) nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
- 3.) im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt.

ANIMALDATA.COM versendet innerhalb von 48 Stunden nach der Registrierung an jeden Tierbesitzer eine Pet-Card mit allen wichtigen Daten des Tierbesitzers und seines Tieres als Nachweis für die Registrierung.

Diese Registrierungsnummer gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer zu melden und in die Datenbank einzugeben.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat bis zur Fertigstellung einer länderübergreifenden, behördlichen Tierschutzdatenbank für Meldungen an die Behörde ein Formblatt zur Registrierung der Daten erstellt (Formblatt Registrierung gem. § 24 a (4) Z 2 Tierschutzgesetz).

20 Jahre nach der Geburt des Hundes erfolgt eine automatische Löschung, sofern nicht früher der Tod gemeldet wird

Qualzucht

● „natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten“

§ 5 (2) Z 1 TSchG

Verbot der Tierquälerei: „...Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Angst verbunden sind.“

Tatbestandsvarianten

- Vornahme (Zuchtwahl, Anpaarung)
- Import (Einfuhr aus MS, Drittstaat)
- Erwerb (entgeltlich/unentgeltlich)
- Weitergabe (Halterwechsel)
- Ausstellung (Veranstaltungen, Zoofachhandel)

Objektiver Tatbestand

- Genetische Anomalie
- Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste
- Klinische Symptome bei Nachzucht
- Wesentliche und bleibende Folgen
- Vorhersehbarkeit

Literatur:

- Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, 30. November 1998, Information 800.117.02(1), Information über den Umgang mit Hunden
- Bundesgesetz I, Bundesgesetzblatt Nr. 118/2004 i.d.d.g.F.
- 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. Nr. 486/2004 i.d.d.g.F.
- Methling, W., Unshelm, J.: Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren, Parey Buchverlag Berlin 2002
- Binder, R. (2008): Tierschutzrecht: Die zuchtrelevanten Bestimmungen des TSchG unter besonderer Berücksichtigung des Qualzuchtverbotes Verbot der Tötung (§ 6)
-